

Amts-Blatt



zur Laibacher Zeitung.

Nr. 96.

Donnerstag den 11. August

1842.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1235. (2) Nr. 17780.

C u r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums.
— Entschädigung auswärtiger Unterthanen in
Betreff der ihnen in Folge der im Königreiche
Belgien eingetretenen Revolutions-Ereignisse
vom Jahre 1830 zugegangenen Verluste. —
Zu Folge eines von der k. k. geheimen Haus-,
Hof- und Staatskanzlei der hohen k. k. allge-
meinen Hofkammer, und von Hochderselben
mit Decret vom 4. Juli l. J., Nr. 25457,
mitgetheilten Berichtes der k. k. Gesandtschaft
in Brüssel, ist mittelst eines, von der k. belgischen
Regierung am 1. Mai l. J. erflossenen Gesetzes
zur Entschädigung auswärtiger Unterthanen
in Betreff der ihnen in Folge der dortigen
Revolutions-Ereignisse vom Jahre 1830 zu-
gegangenen Verluste, die Summe von acht
Millionen Francs bestimmt, und zur Anmel-
dung hierauf bezüglicher Forderungen ein sechs-
monatlicher, vom 1. Mai l. J. zu berechnender
Termin festgesetzt worden. — Dieß wird nun
mit dem Bemerken hiermit zur Kenntniß ge-
bracht, daß die allfälligen Reclamanten ihre
Ansprüche, ohne Dazwischenkunft der k. k.
Gesandtschaft in Brüssel, unmittelbar bei der
zur Liquidirung solcher Forderungen in Belgien
aufgestellten Commission mittelst eines zu diesem
Behufe in Brüssel zu ernennenden Bevollmäch-
tigten geltend zu machen haben. — Laibach am
29. Juli 1842.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Joseph Wagner,
k. k. Gubernialrath.

Z. 1223. (3) Nr. 17445.

C i r c u l a r e.

In Beziehung auf die Ein- und Ausfuhr
der Samovars genannten Thee-Kochmaschinen
aus Kupfer, Messing, Tomback, Paffong
und andern Compositionen von unedlen Metal-
len. — In Folge der Verordnung der hohen
k. k. allgemeinen Hofkammer vom 8. Juni 1842,
Zahl 19964/652, wird Nachstehendes zur öf-
fentlichen Kenntniß gebracht: Die Einfuhr der,
unter dem Namen Samovars, im Handel vorkom-
menden Thee-Kochmaschinen aus Kupfer, Messing,
Tomback, Paffong und andern Compositionen von
unedlen Metallen aus dem Auslande wird mit al-
lerhöchster Genehmigung allgemein gestattet, und
die Eingangsgebühr dafür mit Zwanzig Gulden
C. M. vom Wiener Centner netto festgesetzt. —
Der Ausfuhrzoll auf derlei Thee-Kochmaschinen
beträgt fünf und zwanzig Kreuzer C. M. —
Die Verzollung der erwähnten Thee-Kochma-
schinen bei der Einfuhr aus dem Auslande ist
auf Hauptlegstätten und Legstätten beschränkt. Die
Verzollung derselben bei der Ausfuhr in das Aus-
land darf bei jedem Zollamte geschehen. — Kom-
men solche Maschinen als inländische Erzeugnisse
im Verkehr über die Zwischenzoll-Linie mit Un-
garn und Siebenbürgen vor, so sind sie nach dem
für Arbeiten aus Compositionen von unedlen
Metallen bestehenden Zoll- und Dreißigst-Aus-
maße zu behandeln. — Die Wirksamkeit dieser
Verfügungen beginnt mit dem Tage ihrer Kund-
machung. — Vom kaiserl. königl. illyrischen
Gubernium. Laibach den 23. Juli 1842.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Johann Freiherr v. Schloßnigg,
k. k. Gubernialrath.

3. 1222. (3) Nr. 17328.

C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Guberniums.
— Aufhebung der Tariffpost 36 des allgemeinen Zolltariffs und Bestimmung eines neuen Einfuhr- und Ausfuhrzollens für gemeine Christenlehr- und Wallfahrtsbilder. — In Folge der mit Verordnung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 20. Juni 1842, Z. 24151/808, eröffneten allerhöchsten Entschliessung vom 4. Juni d. J., wird die Tariffpost 36 des allgemeinen Zolltariffes für die Waren: Ein- und Ausfuhr aufgehoben, und es werden die darunter begriffenen gemeinen Christenlehr- und Wallfahrtsbilder in die für Bilder auf Papier bestehenden Zollbestimmungen einbezogen, wozu nach sie unter Beobachtung der bestehenden Censurs-Vorschriften bei der Einfuhr aus dem Auslande der Gebühr von Zehn Gulden C. M. für den Wiener Netto-Centner, und bei der Ausfuhr in das Ausland der Gebühr von 12 1/2 Kreuzer C. M. für den Wiener Sporca-Centner unterliegen. — Die Wirksamkeit dieser allerhöchsten Anordnung beginnt mit dem Tage der öffentlichen Kundmachung. — Laibach am 23. Juli 1842.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.
Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.
Joseph Wagner,
k. k. Gubernialrath.

3. 1234. (2) Nr. 18360. Nr. 11867.

B e r l a u t b a r u n g.

Da an der k. k. Hauptschule in Leoben die Stelle des Zeichnungslehrers, welcher zugleich in den übrigen Lehrgegenständen der vierten Classe den Unterricht zu ertheilen, und dafür den Gehalt jährlicher dreihundert Gulden zu beziehen hat, in Erledigung gekommen ist, so wird zur Wiederbesetzung derselben die vorschristmäßige Concursprüfung am 13. October d. J. in Wien, Grätz, Laibach und Klagenfurt abgehalten werden. — Diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben daher vor diesem Prüfungstage in Wien bei der Oberaufsicht der deutschen Schulen, in Grätz, Laibach und Klagenfurt bei dem f. b. Ordinarie sich persönlich zu melden, und ihre eigenhändig geschriebenen, an das k. k. Steyerm. Gubernium gerichteten Gesuche zu überreichen, welche mit dem Tauffcheine, dem Moralitäts-, Schul- und allfälligen Studienzeugnissen belegt seyn müssen, und worin jeder Competent

auch seine bisherige Verwendung ohne Unterbrechung nachzuweisen haben wird. — Grätz am 12. Juli 1842.

3. 1245. (2) ad Nr. 19544/1185.

K u n d m a c h u n g

in Betreff der Verpachtung des Unterbaues der k. k. Staats-Eisenbahnen von Mürzzuschlag bis Bruck. — Die Herstellung des Unterbaues für die k. k. Staats-Eisenbahn in Steyermark von Mürzzuschlag bis Bruck, in der Länge von 5 1/2 Meilen, wird im Wege der Versteigerung an Privat-Unternehmer überlassen. — Zu diesem Ende können die Pläne, die Baubeschreibung, die Preistabelle für die verschiedenen Arbeitsgattungen, der summarische Ueberschlag mit Angabe der Qualität und Quantität der Arbeiten, dann der allgemeinen und besonderen Pachtbedingungen täglich von 8 bis 2 Uhr in dem Bureau der k. k. General-Direction, Herrngasse Nr. 12, im 2. Stock, von jedem Pachtlustigen eingesehen werden. — Im Allgemeinen werden hierbei folgende Bestimmungen festgesetzt: 1) Der Unterbau dieser Bahnstrecke, zu welchem jedoch die Stationsplätze und Gebäude nicht gehören, wird im Ganzen, das heißt, einschließlich aller dabei vorkommenden Arbeitsleistungen und Materialbestellungen ausgedoten, und nur einem Unternehmer oder einer Unternehmungsgesellschaft, die jedoch von einem Bevollmächtigten repräsentirt werden muß, zur Ausführung übergeben. — 2) Die einzelnen Arbeitsleistungen mit ihren summarischen Beträgen bestehen: a. In Erdaushhebungen und Aufdämmungen, im Betrage von 618710 fl. 47 kr. C. M.; b. In Felsenprengungen, im Betrage von 145985 fl. 54 kr.; c. In Brücken, Durchlässen und Straßen-Uebergängen mittelst Brücken, im Betrage von 349212 fl. 21 kr.; d. In Wand- und Stützmauern, im Betrage von 72004 fl. 26 kr.; e. In Wasserbauten, nämlich Durchflüssen und Uferschutzbauten, im Betrage von 23062 fl. 19 kr.; f. In Wegübersehnungen, im Betrage von 2074 fl. 28 kr.; g. In Geländen bei Wegübersehnungen, im Betrage von 3257 fl. 3 kr. Zusammen 1,214,307 fl. 18 kr. — 3) Die Versteigerung geschieht mittelst schriftlicher Offerte, welche bei der k. k. General-Direction der Staats-Eisenbahnen längstens bis zum 18. August 1842 Mittags 12 Uhr zu überreichen sind, und wovon jedes wohl versiegelt und von Außen mit der Ueberschrift: „Anbot zur Herstellung des Unterbaues der Staats-Eisenbahn von

Mürzzuschlag nach Bruck" versehen seyn muß. Das Anbot hat folgende Punkte zu enthalten.

a. Den Procenten-Nachlaß von den zum Grunde liegenden Einheitspreisen, um welchen der Dfferent den gedachten Bau zu unternehmen gedenkt, und dieser Procenten-Nachlaß muß mit Zahlen und Buchstaben ausgedrückt seyn. — b. Die ausdrückliche Erklärung, daß der Anbotleger, die allgemeinen und speciellen Pachtbedingnisse, die Baubeschreibungen, und überhaupt alle diesen Bau betreffenden Pläne und Urkunden eingesehen, dieselben wohl verstanden und mit seiner Namensfertigung versehen habe und die darin enthaltenen Bestimmungen pünktlich erfüllen wolle. — c. Die Angabe, ob und welche Straßenbauten der Dfferent bereits ausgeführt habe, dann ob und welche Anzahl von erfahrenen Aufsehern und Arbeitern ihm zu Gebote stehen, und endlich — d. die eigenhändige Fertigung des Tauf- und Familien-Namens mit Beifügung des Wohnortes. — 4. Jedem Dfferte muß die ämtliche Bestätigung entweder eines k. k. Prov. Zahlamtes oder des k. k. Universal-Cameral-Zahlamtes in Wien beigelegt seyn, daß der Dfferent das 5 % Badium von der obigen Uberschlags-Summe von 1,214,307 fl. 18 kr. im Baren oder in annehmbaren und haftungsfreien österr. Staatspapieren, die nach dem Börsenwerthe des dem Erlagstage vorhergehenden Tages zu berechnen sind, daselbst erlegt, oder eine diesem Badium angemessene, von der k. k. Hof- und niederösterr. Kammerprocuratur, oder von einem Fiscal-Amte in der Provinz nach S. 230 und 1374 des allg. b. G. annehmbar erklärte Sicherstellung beigebracht habe. Auf Dfferte, welche den genannten Anforderungen nicht vollständig entsprechen, oder in welchen überhaupt andere, als die festgesetzten Bedingungen gemacht werden, wird keine Rücksicht genommen. — 5) Ueberreichte Anbote werden nicht mehr zurückgegeben und der Anbotleger bleibt bezüglich auf sein Anbot vom Tage der Ueberreichung desselben bis zur Entscheidung darüber verbindlich, die Verpflichtung des Aerar's aber beginnt erst von dem Tage, an welchem von Seite des k. k. Hofkammer-Präsidiums die Genehmigung erfolgt. — 6) Die eingereichten Erklärungen werden an dem oben festgesetzten Tage, von einer eigens hiezu bestimmten Commission entsiegelt, und hievon diejenigen zu Protocoll genommen, welche vorschriftsmäßig verfaßt und mit den nöthigen Behelfen versehen sind. Die Entscheidung über die eingelangten Dfferte wird von dem k. k. Präsidium der allg. Hofkammer

getroffen, und hiebei überhaupt demjenigen der Vorzug gegeben werden, welches das für das allerhöchste Aerar vortheilhafteste Anbot enthält, vorausgesetzt, daß der Dfferent auch vermöge seiner persönlichen Eigenschaft und Sachkenntniß die nöthige Bürgschaft gewähre. — 7) Nach der erfolgten Genehmigung eines Anbotes wird der Ersteher davon unverzüglich verständigt, und sofort mit demselben zum Abschlusse des Contractes geschritten werden. Den übrigen Dfferenten werden die erlegten Badien und sonstigen Documente zurückgestellt und dieselben dadurch aller weitem Verbindlichkeiten rücksichtlich ihrer Anbote enthoben. — Das vom Ersteher erlegte Badium wird als Caution zurückbehalten, doch wird demselben gestattet, eine andere annehmbare Caution zu leisten. — 8) Erscheint der Ersteher des Baues wegen Abschlusses des Contractes und sohinigen Uebernahme der zu leistenden Arbeiten in Person, oder durch einen Bevollmächtigten zu der ihm bekannt gegebenen Zeit nicht, so wird ihm an dem erlegten Badium ein Betrag von 5000 fl. abgezogen. Leistet er einer weitem Aufforderung keine Folge, so ist das Aerar berechtigt, das für die Ausführung des Baues Erforderliche ohne weitere Einvernehmung des Ersteher's auf seine Kosten und Gefahr zu veranlassen. — 9) Der Unternehmer hat bei der Herstellung des Baues in der Art vorzugehen, daß die leichteren Strecken noch vor Ende des laufenden Jahres 1842 vollendet und auch die höheren Dämme in die Arbeit genommen werden, damit schon im Sommer des Jahres 1843 mit der Legung des Oberbaues streckenweise begonnen werden kann. Die gänzliche Planirung des Unterbaues muß aber längstens bis Ende December 1843 dergestalt geschehen, daß dadurch die Communication auf der ganzen Bahnlänge hergestellt wird. Für die vollständige vorschriftsmäßige Vollendung des Baues wird der Termin bis Ende Mai 1844 festgesetzt. — 10) In dem Falle, als der Unternehmer den Bau nicht in der vorgeschriebenen Zeit vollendet, trifft denselben der Verlust der Hälfte einer Rate von dem im nachfolgenden S. bestimmten Betrage, und er bleibt für die Folgen der Verspätung verantwortlich. Außerdem aber wird es der General-Direction für die Staats-Eisenbahnen frei stehen, die Vollendung des Baues auf seine Kosten und Gefahr durch wen immer, und auf jede ihr geeignet scheinende Weise bewerkstelligen zu lassen und den Ersatz der Auslagen, jenen für die verlängerte Aufsicht nicht ausgenommen, aus der Caution und

dem sonstigen Vermögen des Unternehmers zu holen. — 11) Die Zahlung an den Unternehmer geschieht nach Maßgabe seiner Leistungen in Raten. Zu diesem Ende wird die mit Rücksicht auf dem erzielten Procenten-Nachlaß sich darstellende Pachtsumme in Bierzig gleiche Theile oder Raten getheilt und dem Unternehmer folgendermaßen verabfolgt: Sobald derselbe, nämlich so viel Arbeit vollbracht hat, daß dieselbe an Werth den für die erste Rate entfallenden Betrag um Zweidrittel übersteigt, erwirbt er den Anspruch auf die Bezahlung der ersten Rate. Die zweite Rate erhält derselbe, wenn er die Summe von $2\frac{2}{3}$ Raten ins Verdienen gebracht hat, u. s. f. muß er jedesmal, wo es sich um eine Ratenzahlung handelt, um Zweidrittel mehr als diese beträgt, an Bauarbeit bewerkstelliget haben. — Nach dieser Maxime erfolgt die Bezahlung bis zur vorletzten Rate, die Bezahlung der vorletzten und letzten Rate wird aber dem Unternehmer so lange vorenthalten, bis die Collaudirung und Final-Liquidirung vor sich gegangen und die hochortige Genehmigung hierüber erfolgt seyn wird. — Hat der Unternehmer nach seiner Leistung einen Anspruch auf eine Ratenzahlung, so wird ihm von dem bauleitenden Ingenieur, welcher über die Leistung desselben ein Baujournal zu führen angewiesen ist, ein Certificat ausgestellt, mit welchem sich Ersterer um die zu bewirkende Geldanweisung an die General-Direction zu wenden hat. — Sollte die Total-Summe des Baues aus Ursache eingetretener Modificationen, geringer entfallen, als die oben erwähnte Pachtsumme, so wird dieß bei der Ausstellung des Certificates in der Art berücksichtigt, daß schließlich deren immer zwei bis zur Collaudirung rückständig bleiben. — Würde aber die Total-Bausumme die gedachte Pachtsumme überschreiten, so steht dem Unternehmer frei, um eine a Conto Zahlung einzuschreiten, die ihm nur gegen besondere hohen Orts einzuholende Bewilligung zu Theil werden kann. — Aber auch in diesem Falle muß der Betrag von zwei Raten, wie oben bis zur vollständigen Liquidirung vorenthalten bleiben. — Wien am 1. August 1842. — Von der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

3. 1246. (2) Nr. 12759.

K u n d m a c h u n g.

In Folge hohen Subernial-Decretes vom 29. Juli d. J., 3. 17633, wird wegen Uebernahme der Verköstung der Sträflinge am hie-

figen Kastellberge am 17. d. M. Vormittags um 10 Uhr beim hiesigen Kreisamte eine Mi-nuendo-Versteigerung abgehalten werden. — Wozu die Uebernehmungslustigen mit dem Beisatze eingeladen werden, daß die dießfälligen Bedingnisse beim Kreisamte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können. — K. K. Kreisamt Laibach am 4. August 1842.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1233. (2) E d i c t. Nr. 5717.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, daß am 24. August l. J. und nöthigen Falls an den darauffolgenden Tagen Vormittags von 9 bis 12, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, im Hause des Handelsmannes Joseph Michholzer, am Hauptplaz hier, Nr. 237, die öffentliche Versteigerung mehrerer Präciosen, als: goldener und silbener Uhren etc., dann verschiedener Zimmereinrichtung, Leibbekleidung, Wäsche und Bettzeuge, Statt finden werde. Wozu Kauflustige eingeladen werden. — Laibach am 23. Juli 1842.

3. 1227. (3) Nr. 5778.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Joseph Erschen gegen Joseph Aushiz, resp. dessen Curator ad actum, Dr. Kautschitsch, in die öffentliche Versteigerung des, dem Exquirten gehörigen, auf 156 fl. geschätzten, in Illouza sub Mappae-Nr. 3/3 und 4—5/1 gelegenen Gemeinanthelles und des auf 87 fl. 10kr. geschätzten, hinter St. Christoph liegenden Ackers Urb. Nr. 286, gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 5. September, 3. October und 7. November 1842, jedesmal um 9 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagszahlung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingnisse wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Vertreter des Executions-Führers, Dr. Max. Wurzbach, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach den 26. Juli 1842.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1248.

Nr. 18289.

Verlautbarung

über Veränderungen in den ausschließlichen Privilegien. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat nachstehende Privilegien zu verlängern befunden: für das fünfte Jahr, das dem Franz Köbel am 8. Juni 1838, auf die Erfindung der Kapidar-Buchstaben-Kaleten mit Langenfeuer verliehene und seither für das dritte und vierte Jahr verlängerte Privilegium, dessen Miteigenthümer der Fabriks-Inhaber Joseph Wuthalm nunmehr geworden ist. — Für das dritte Jahr, das an August Leon und Sohn am 9. Juni verliehene und später an Carl Heß abgetretene und auf ein Jahr verlängerte Privilegium, auf eine Verbesserung in der Delfabrication. — Für das dritte Jahr, das dem Michael Simon am 4. Juni 1840 verliehene, auf ein Jahr verlängerte Privilegium, auf eine Verbesserung der Blasbalg-Harmoniken. — Für das sechste und siebente Jahr, das an Franz Meißel, Joseph Ebenstein und Emanuel Wolle am 3. Juni 1837 verliehene fünfjährige Privilegium, auf die Erfindung eines Dampfzylinder-Decativ-Apparates. — Für das vierte Jahr, das dem Joh. Weber am 12. Juni 1839, auf die Erfindung, den gewöhnlichen Schellak weiß zu bleichen und daraus eine Politur zu verfertigen, verliehene dreijährige Privilegium. — Für das zweite und dritte Jahr, das dem Carl Gustav Kern am 21. Juni 1841 verliehene und mittelst Abtretung in das Eigenthum des Hermann Konthofer et Comp. übergangene Privilegium, auf die Erfindung einer Masse, „Steinpappe“ genannt. — Für das siebente Jahr, das dem Judä Hassan am 11. Juli 1836, auf eine Verbesserung in der Verfertigung der orientalischen Kleider, verliehene dreijährige und in der Folge auf die Dauer von drei Jahren verlängerte Privilegium. — Für das sechste Jahr, das dem Joseph Stefsky am 7. Juli 1837 verliehene fünfjährige Privilegium, auf eine Erfindung in der Erzeugung der Bettdecken, Pferddecken und anderer Stoffe von Schafwolle, Baumwolle und Seide. — Für das zweite, dritte, vierte und fünfte Jahr, das dem J. L. Riviere, Medicin-Doctor aus Toul in Frankreich, unterm 8. April 1842 verliehene Privilegium, auf eine Erfindung in der Anfertigung der Bruchbänder. — Für das dritte Jahr, das an F. X. Satori und Anton Satori am 16. Mai 1840 verliehene zweijährige Privilegium, auf eine Erfindung in der Erzeugung

der zum Vergolden bestimmten Rahmkehlingen. — Für das sechste Jahr, das dem Doctor Bartolomeo Cassoni am 20. April 1837, auf die Erfindung, aus einer Mineralsubstanz zugleich Magnesia und Bittersalz zu erzeugen, verliehene fünfjährige Privilegium. — Für das sechste und siebente Jahr, das dem Casper Fischer verliehene Privilegium vom 4. August 1837, auf eine Erfindung in der Erzeugung von Haaren gewebter Damenscheitel wie auch Wirbel und Platten für Herren. — Für das dritte und vierte Jahr, das dem Christian Ulrich, Spiegel- und Lusterwaren-Fabriksinhaber, am 28. August 1840 verliehene zweijährige Privilegium, auf eine Erfindung in der Erzeugung der bei Galanterie- und Papier-Arbeiten, Rahmen und Spiegelwaren verwendeten Formen und Verzierungen, und in dem Einsetzen und Verpacken der Spiegel. — Für das zweite Jahr, das dem Carlo Manzi am 16. Juli 1841, auf die Erfindung eines Handmechanismus für die Ruderer, zum Fortbewegen der Schiffe, verliehene Privilegium. — Ferners wurde das dem E. G. Jasper am 7. Mai 1833 verliehene fünfjährige, in der Folge auf weitere fünf Jahre verlängerte Privilegium, auf die Erfindung und Verbesserung einer Linter- und Rubricir-Maschine, welches im Jahre 1841 von E. G. Jasper an J. E. Schwarz abgetreten wurde, über einen dagegen erhobenen Einspruch, wegen Mangel der Deutlichkeit und wegen Unverständlichkeit der eingelegten Privilegiums-Beschreibung, als erloschen erklärt. — Endlich hat Joh. Fexer seinen Antheil an dem in Gemeinschaft mit Franz Fexer am 30. December 1839 erhaltenen dreijährigen Privilegiums, auf eine Verbesserung der seit 21. November 1826 privilegiert gewesenen Chocolade-Maschine, an seinen Neffen, Eduard Fexer, laut Cessions-Urkunde vom 10. Mai 1842, abgetreten. — Welches in Gemäßheit des allerhöchsten Patentens vom 31. März 1832 zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 1. August 1842.

3. 1252. (1)

Nr. 19091.

ad Nr. 190. St. G. B. C.

K u n d m a c h u n g

der Verkaufs-Versteigerung mehrerer im Rentbezirke Buje gelegenen Bruderschafts-Fonds-Realitäten. — In Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 7. Juli 1842, Nr. 4269 P. P., wird am 12. September l. J. in den gewöhn-

lichen Amtsstunden bei dem k. k. Rentamte Buje, Istrianer Kreises, im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Verkaufe nachbenannter, dem Bruderschaftsfonde gehörigen, im Bezirke Buje gelegenen Realitäten geschritten werden, als: 1) eines kleinen Hauses in der Gemeinde Tribano unter Conscriptions-Nr. 21, im Flächeninhalte von ungefähr 24 Quad. Klafter und geschätzt auf 35 fl. 14 kr.; — 2) des daranstoßenden Hauses Nr. 22, im Flächeninhalte von ohngefähr 46 Quad. Klafter, geschätzt auf 91 fl. 16 kr.; — 3) der daneben befindlichen, mit Stroh gedeckten Hütte, im Flächeninhalte von ungefähr 10 Quad. Klafter, geschätzt auf 4 fl. 51 kr.; — 4) eines Gärtchens in Tribano, im Flächeninhalte von ungefähr 27 Quad. Klafter, geschätzt auf 2 fl. 18 kr. — Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt wäre, um die beigezeichneten Fiscalpreise ausgedeutet, und den Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung des hohen k. k. Hofkammer-Präsidiums überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises, entweder in barer Conventions-Münze oder in öffentlichen verzinslichen Staatspapieren, nach ihrem zur Zeit des Erlages bekannten cursmäßigen oder sonst gesetzlich bestimmten Werthe, bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der erwähnten Commission geprüfte und gesetzlich zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme jener des Meistbieters, nach beendeter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, wenn er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, ohne daß er deshalb von den Verbindlichkeiten nach dem Licitationsacte befreit würde, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate des gemachten Anbotes in der festgesetzten Zeit nicht berichtigen würde. Bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffschillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die von diesem hiezu erhaltene Vollmacht der Versteigerungs-Commission zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kauffschillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung

des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe der Realität zu berichtigen; die andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf der erkaufte oder auf einer andern normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität grundbücherlich versichert, mit fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinsset und die Zinsen in halbjährigen Verfallraten abführt, in fünf gleichen Jahresraten abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweite Kauffschillingshälfte binnen Jahresfrist, vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingnisse berichtigt werden müssen. — Für den Fall, als der Ersteher Willens wäre, eines der obangedeuteten Gebäude abzutragen, und daß die grundbücherliche Versicherung des Kauffschillingsrestes deshalb auf eine solche Realität nicht erfolgen könnte, wird der Ersteher verpflichtet seyn, zur Zeit der Abtragung eine andere gehörige Realcaution zu leisten. — Bei gleichen Anboten wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kauffschillings herbeiläßt. — Für den Fall, daß der Ersteher der Realität contractsbrüchig, und letztere einem Wiederverkaufe, dessen Anordnung auf Gefahr und Kosten des Ersteheres dann sich ausdrücklich vorbehalten wird, ausgesetzt werden sollte, wird es von dem Ermessen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission abhängen, nicht nur die Summe zu bestimmen, welche bei der neuen Feilbietung für den Ausrufspreis gelten sollte, sondern auch den Relicitationsact entweder unmittelbar zu genehmigen, oder aber denselben dem hohen Hofkammer-Präsidium vorzulegen. — Weder aus der Bestimmung des Ausrufspreises, noch aus der Beschaffenheit der Genehmigung des Licitationsactes kann der contractsbrüchig gewordene Käufer irgend eine Einwendung gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der Relicitation herleiten. — Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung und rücksichtlich nach bereits geschlossener Licitation werden weitere Anbote nicht mehr angenommen, sondern zurückgewiesen werden, worauf die Licitationslustigen insbesondere aufmerksam gemacht werden. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bei dem k. k. Rentamte Buje eingesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission. Triest am 12. Juli 1842.

Ämtliche Verlautbarungen.

Z. 1251. (1) Nr. 1882.

K u n d m a c h u n g.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das hiesige k. k. Briefaufgabamt angewiesen worden ist, Abdrücke jenes ämtlich verfaßten Meilenweisers, welcher im Sinne des seit 1. l. M. in Wirksamkeit stehenden Postporto-Regulativs zur Berechnung der Beförderungstaxen für die in Laibach aufgegebenen und daselbst zur Abgabe einlangenden Briefe und Fahrpostsendungen dient, gegen Erlag der für ein Exemplar mit 24 kr. C. M. entfallenden Papier- und Druckposten, an Behörden, Aemter und andere Parteien zu verabsolgen. — Von der k. k. illyr. Oberpostverwaltung. Laibach am 8. August 1842.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1247. (1) Nr. 1072.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Weixelberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Martin Lesauz von Sagraz in die executive Feilbietung der zu dem Verlasse des Bernhard Bertschon von Leutsch gehörigen, der Staatsherrschaft Sittich sub Rectf. Nr. 11 dienstbaren, auf 2148 fl. 40 kr. geschätzten Halbhube nebst An- und Zugehör zu Leutsch Haus Nr. 2, wegen Schuldiger 460 fl. gewilligt, und es seyen hiezu die Feilbietungstagsfahrten auf den 18. Juli, 16. August und 12. September l. J., jedesmal um 9 Uhr Früh in loco der Realität mit dem Bedeuten festgesetzt worden, daß diese Realität, falls sie weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung um den Schätzungswertb oder darüber angebracht würde, selbe bei der 3. Feilbietung auch unter dem Schätzungswertbe hintangegeben werden würde.

Hievon werden die Kauflustigen mit dem Bemerkten in Kenntniß gesetzt, daß es ihnen freisteht die Feilbietungsbedingnisse und Schätzung der Realität in hiesiger Amtskanzlei einzusehen.

Weixelberg am 9. Juni 1842.

Anmerkung. Nachdem bei der ersten Feilbietungstagsfahrt sich kein Kauflustiger gemeldet hat, so hat es bei der auf den 16. August l. J. angeordneten 2. Feilbietung sein Verbleiben.

Z. 1254. (1) Nr. 1258.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Neudegg wird hiemit kund gemacht: Es sey in der Executionsfache des Joseph Sapor von Lerschina, Bezirk Rassenfuß, gegen Johann Maigen von Feistritz, in die executive Feilbietung der dem Legtern gehörigen, gerichtlich auf 75 fl. 10 kr. geschätzten Fahrnisse, als ein Pferd, eine Kalbina, eine Kuh, zwei Schweine, ein Fuhrwagen, ein Tisch, zwei Bettstätte und eine Mehltrube, wegen aus dem Urtheile

ddo. 11. November 1841 schuldiger 18 fl., 4 % Verzugszinsen und Gerichtskosten gewilliget, und zu deren Vornahme drei Tagsatzungen, und zwar die erste auf den 23. August, die zweite auf den 6. September und die dritte auf den 20. September 1842, jedesmal Vormittags 9 Uhr in loco Feistritz mit dem Beisatze angeordnet worden, daß diese Fahrnisse bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsatzung nur um oder über den Schätzungswertb, bei der dritten aber auch unter demselben gegen gleich bare Bezahlung hintangegeben werden.

Bezirksgericht Neudegg den 5. Juli 1842.

Z. 1253. (1) Nr. 1082.

Brückenbau-Vicitation.

Von der Bezirksobrigkeit der Religionsfondsherrschaft Sittich wird bekannt gemacht, daß im Orte Streine auf der bei Großgaber nach Thurn Gollenstein führenden hölzernen, nunmehr eine gemauerte Brücke über das Wasser Ehemenis, im Wege der öffentlichen Versteigerung werde geschlagen werden.

Die Maurerarbeiten sind auf . . . 183 fl. 15 kr.
und das Maurermateriale auf . . . 164 „ 42 „

sohin das ganze Bauwerk auf . . . 347 fl. 57 kr. veranschlagt.

Zur Ausführung dieser Baute ist eine Minuendo-Vicitation auf den 18. August 9. J., Vormittag von 9 bis 12 Uhr in der Amtskanzlei der Bezirksobrigkeit Sittich ausgeschrieben und festgesetzt worden, daß zur Vicitation nur derjenige zugelassen wird, der vorläufig das 10% Vadium zu Händen der Bezirksobrigkeit erlegt. Plan, Voraußmaß nebst den Baudevisen und Bedingnissen können täglich in dieser Kanzlei eingesehen werden.

R. K. Bezirksobrigkeit Sittich am 2. August 1842.

Z. 1255. (1)

Verkaufs = Anzeige.

In dem Dorfe Karloviz, 5 Stunden von Laibach und eine halbe Stunde von dem Pfarrdorfe Großlaschitz entfernt, ist das an der, durch besagten Ort nach Eriest führenden Bezirks-Straße gelegene große Einkehrhaus, „per Karlouzer“, sammt allen dazu gehörigen Realitäten zu verkaufen oder auf mehrere Jahre zu verpachten. Das Wohnhaus ist ganz neu und solid erbaut, hat im ersten Stocke 6 stuccaturte Zimmer nebst einem Vorsaale; zu ebener Erde: 4 gewölbte Gastzimmer, 2 gewölbte Speisekammern und eine geräumige Küche; im Erdgeschoße: 4 gewölbte Keller, die Wirtschaftgebäude, 2 gemauerte Stallungen, eine auf 60, die andere auf 24 Stück Vieh; 2 doppelte Harpfen von 24 Fenstern, 3 Dreschböden, 4 Heuschuppen, gemauerte Schweinestallung, ein besonderes Gebäude mit zwei Getreidekästen und einen Pferdestall auf drei Pferde, größtentheils mit Schiefer und Ziegeln eingedeckt, dann mit einem Blitzableiter versehen.

Zu diesem Einktehrhause gehören an Aeckern 24 Joch 1524 Klafter, in zwei- und dreimährigen Wiesen 19 Joch 830 Klafter, in Waldungen 30 Joch 80 Klafter, ein Huthweide-Terrain von 29 Joch 480 Klafter, worauf sich 4 Kaifchler, welche dem Grundeigenthümer den jährlichen Grundzins entrichten, befinden.

Diese Realität ist frei von Kobath, Garben- und Jugendzehent und wird unter sehr billigen Bedingungen hintangegeben. Insbesondere werden dem allfälligen Käufer gegen Erlag des vierten Theiles des Kaufschillinges, zur Berichtigung des Restes der Kaufsumme aber mehrjährige Zahlungs-Listen zugestanden.

Nähere Aukünfte hierüber erhalten Kauflustige von der Eigenthümerinn, Aloisia Franz, in Loco Karlovig, oder durch Herrn Dr. Johann Zwayer in Laibach.

Karlovig am 10. August 1842.

in Erledigung gekommen. Competenten müssen der krainischen Sprache kundig seyn; sich mit empfehlenden Fähigkeits- und Moralitätszeugnissen ausweisen, und eine dem jährl. Gehalte gleichkommende Caution leisten. Da der Dienstantritt auf den 1. December dieses Jahres festgesetzt ist, so sind die dießfälligen Gesuche binnen einem Monat portofrei einzusenden.

Capitelherrschaft Neustadt am 5. August 1842.

3. 1257. (1)

Verkauf

von 1200 Eimer Wein, und 1000 Megen Hafer.

Bei der fürstlich Dietrichstein'schen Herrschaft Oberpettau in Steyermark werden am 30. August d. J. 895 Eimer Eigenbaumein, vom Jahre 1834 & 1839; dann 305 Eimer vom Jahre 1840, sammt 5eimerigen Gebunden; ferner 1000 Megen Hafer im Licitationswege verkauft werden.

Die Ausrufspreise sind zu diesem Behufe billigst angenommen.

Herrschaft Oberpettau am 6. August 1842.

3. 1221. (3)

Kostmädchen werden aufgenommen.

Eine Witwe wünscht Kostmädchen zu haben, welche im Kloster der Frauen Ursuinerinnen in den Schulgegenständen, bei ihr aber in weiblichen Handarbeiten, wie auch im Pianoforte Unterricht gegen billigen Preis erhalten können.

Um das Nähere bittet man sich im Hause Nr. 12, im ersten Stocke, in der Kapuziner-Vorstadt, gefälligst zu erkundigen.

3. 1224. (3)

In Klagenfurt ist das Haus Nr. 389, in der Getreidgasse, sammt realer Lebzelter-Berechtfame, mit oder ohne Berechtfame, aus freier Hand täglich zu verkaufen oder zu verpachten.

Kaufliebhaber wollen sich mit portofreien Briefen an die Eigenthümerinn des Hauses wenden.

Klagenfurt den 3. August 1842.

Constantia Kleinberger,
Witwe.

3. 1228. (3)

E d i c t.

Nr. 3286.

Von dem Bezirksgerichte Haabberg wird hiermit kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Johann Lenasi von Planina, in die executive Versteigerung der, dem Matthäus Kollar von Oberplanina gehörigen, der Herrschaft Haabberg sub Rectif. Nr. 50 $\frac{1}{2}$ zinsbaren, gerichtlich auf 120 fl. geschätzten Kaifche, wegen schuldigen 15 fl. 28kr. c. s. c. gewilliget, und es seyen hiezu die Tagesatzungen auf den 6. September, 6. October und 5. November l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Beisatze bestimmt, daß diese Kaifche bei der ersten und zweiten Versteigerung nur um die Schätzung oder darüber, bei der dritten aber auch unter derselben hintangegeben werde.

Der Grundbuchextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können täglich hierorts eingesehen werden.

Bezirksgericht Haabberg am 18. Juli 1842.

3. 1240. (2)

E b i e t.

Nr. 859.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Neumarkt werden alle Jene, welche auf den Nachlaß des zu St. Anna am 31. Juli l. J. mit Rücklassung eines mündlichen Testamentes verstorbenen Franz Eschermann, vulgo Schnidar, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, aufgefordert, solchen bei der auf den 25. August l. J. Vormittags um 9 Uhr in hiesiger Amtskanzlei angeordneten Tagesatzung, bei Vermeidung der Folgen des §. 814 allg. G. D., anzumelden.

k. k. Bezirksgericht Neumarkt am 5. August 1842.

3. 1237. (2)

D i e n s t e s e r l e d i g u n g.

An der Capitelherrschaft Neustadt in Unterkrain ist die Verwalters- und Grundbuchführers-Stelle, mit welcher ein Gehalt von jährlichen 400 fl. Conv. Münze verkunden ist,